

Anlage zur Satzung über Aufwundersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 04. August 2015

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwundersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 6) und den Personalkosten (Nummer 7) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen Fahrleistung von 1000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (FF Geisling)	15 Jahren	3,17 Euro
ein Mannschaftstransportwagen MTW (FF Pfatter)	15 Jahren	2,80 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,57 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF10 (LF 8 bzw. LF 8/6)	25 Jahren	6,10 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	25 Jahren	7,94 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen- berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	Bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (FF Geisling)	27,94 Euro
Ein Mannschaftstransportwagen MTW (FF Pfatter)	23,25 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF10 (LF 8 bzw. LF 8/6)	102,05 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	143,15 Euro

3. Grundgebühr (für das Anrücken von Fahrzeugen):

- a) Verkehrssicherungsanhänger 7,50 Euro

Die Grundgebühr fällt nur einmal an, wenn ein und dasselbe Fahrzeug für dieselbe Hilfeleistung an einem Tag mehrmals ausrückt. Sofern auch am darauffolgenden oder an einem weiteren Tag ausgerückt wird, ist dafür pro Tag eine halbe Grundgebühr zu entrichten.

4. Stundengebühr:

Die Stundengebühr wird nur erhoben, sofern die nachfolgenden Geräte separat beschafft wurden (d.h., nicht zur standardmäßigen Ausstattung eines Fahrzeuges gehören und mit diesem beschafft wurden).

- a) Notstrom-Aggregat bis 5 KVA pro Stunde 7,50 Euro
- b) Elektrotauchpumpen, wenn sie nicht in Verbindung mit dem Notstrom-Aggregat verwendet werden pro Stunde 7,50 Euro
- d) Motorsäge, Trennschleifer und sonstiges elektrisch angetriebenes Gerät pro Stunde 7,50 Euro

Für halbe und viertel Stunden wird die Hälfte bzw. ein Viertel der Stundengebühr berechnet. Begonnene Viertelstunden sind zu einer Viertelgebühr zu berechnen.

5. Materialkostenerstattung

Kosten für Materialien, die bei Einsätzen verbraucht wurden (z.B. Ölbindemittel) oder unbrauchbar gewordene Gegenstände (persönliche Schutzausrüstung, z. B. Handschuhe) sind in Höhe der Anschaffungskosten zu erstatten.

Gleiches gilt für Reparaturkosten (z.B. Nachschleifen Motorsägen-Kette).

Füllen von Pressluftflaschen:

- Wiederverfüllung mit 200 bar 5,00 Euro
- Wiederverfüllung mit 300 bar 6,00 Euro

6. Leihgebühr (für sonstige Geräte, Atemschutzgeräte und Schlauchmaterial):

- a) Armaturen und Kleingeräte, welche durch den Einsatz einer gewissen Abnützung unterliegen wie Handscheinwerfer, Fangleinen usw. pro Tag 2,50 Euro
- b) Feuerlöscher (abgespritzte Füllung gesondert zu berechnen) pro Tag 2,50 Euro
- c) C-Schläuche (gummiert und roh) pro Tag 2,50 Euro
- d) Saugschläuche (einschl. Saugkopf) Schnellkupplungs-Rohre, Schlauchbrücken pro Tag 2,50 Euro
- e) Wasserstrahlpumpe pro Einsatz und Tag 7,50 Euro

Bei Tagesgebühren gelten angefangene Tage als volle Tage.

Schlauchmacherei:

Für das Überprüfen und die Reparatur von Schläuchen und Handfeuerlöschern sind jeweils angefallene Sachkosten und die benötigte Arbeitszeit nach dem letzten Stand der Preise und der Tarife zu berechnen.

7. Personalkosten:

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für die angefangenen Stunden werden bis zum 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

7.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender
Stundensatz berechnet: 24,00 Euro

7.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende 13,70 Euro

Abweichend von Nummer 7 Satz 2 wird für Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Die Erstattung für Personalkosten für Theater-, Zirkus-, Ausstellungs- und Frühlingsfest- bzw. Volksfestwachen kann durch gesonderte Vereinbarung geregelt werden.

Pfatter, den 04.08.2015

Gemeinde Pfatter

Koch,
1. Bürgermeister